



HAL
open science

Die französischen Juristen und die österreichische Strafgesetzgebung im 19. Jahrhundert: Von der einseitigen Bewertung zum gegenseitigen Austausch

Irène Cagneau

► To cite this version:

Irène Cagneau. Die französischen Juristen und die österreichische Strafgesetzgebung im 19. Jahrhundert: Von der einseitigen Bewertung zum gegenseitigen Austausch. Karl Zieger; Sigurd Paul Scheichl. Österreichisch-französische Kulturbeziehungen 1867-1938. France-Autriche : leurs relations culturelles de 1867 à 1938, Germanistische Reihe Band 78, innsbruck university press et Presses Universitaire de Valenciennes, 2012. hal-03003919

HAL Id: hal-03003919

<https://hal.science/hal-03003919>

Submitted on 13 Nov 2020

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Irène Cagneau
(Valenciennes)

Die französischen Juristen und die österreichische Strafgesetzgebung im 19. Jahrhundert: Von der einseitigen Bewertung zum gegenseitigen Austausch

Celui qui ne connaît qu'une seule loi, la loi de son pays, saura peut-être en comprendre le texte, mais il ne saura pas en pénétrer l'esprit, en mesurer la portée; il pourra être un bon praticien, il sera difficilement un bon jurisconsulte.¹

Betrachtet man die Erforschung und Bewertung der österreichischen Strafgesetzgebung im 19. Jahrhundert aus der französischen Perspektive, so ist keine systematische Vorgehensweise erkennbar. Ebenso wie die Untersuchung anderer ausländischer Strafrechtsordnungen ist sie in den weiten Kontext der Strafrechtsvergleichung und in den noch weiteren der Rechtsvergleichung einzuordnen. Diese neue wissenschaftliche Disziplin, deren Aufstieg in Europa schon im frühen 19. Jahrhundert einsetzte, gewann ab den 1850er Jahren eine immer größere Bedeutung. Nachdem sich die französischen Juristen jahrelang fast ausschließlich auf das Studium der so genannten „Cinq codes“ der napoleonischen Gesetzgebung konzentriert hatten, erwies es sich als notwendig, die eigenen Gesetze an die veränderten Zeitverhältnisse anzupassen und zu erneuern, sich also intensiv mit den Gesetzbüchern des Auslands auseinanderzusetzen und die dort angewendeten Praktiken zu reflektieren bzw. in das heimische Recht zu übernehmen. Die klare und geordnete Form der Kodifikation, die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle Rechtsgebiete betraf, förderte die systematische Gegenüberstellung und vergleichende Auswertung der verschiedenen Rechtssysteme.²

Auch trug die fortschreitende Institutionalisierung der Rechtsvergleichung maßgeblich zu deren Entwicklung bei. Ihre Hauptmerkmale waren die Veröffentlichung von ausländischen

¹ Paul Gide: Allocution du Président. In: Bulletin de la Société de législation comparée (Paris) Band 10. Nr. 2 . Februar 1880. 99f. Zitiert und ins Deutsche übersetzt von Salomon Mayer: Ausland. Bulletin de la Société de législation comparée. In: Allgemeine Juristen-Zeitung (Wien) 3. 1880. Nr. 17 (25. April). 224. „Derjenige, welcher nur sein eigenes Gesetz, das Gesetz seines Landes kennt, wird vielleicht im Stande sein, den Text desselben zu verstehen; aber er wird nicht vermögen, in dessen Geist einzudringen, seine Tragweite zu ermessen; er wird vielleicht ein guter Praktiker sein können, aber nur sehr schwer ein guter Jurist.“

² Siehe hierzu Kurt Hanns Ebert: Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen. Bern: Stämpfli 1978; Konrad Zweigert, Hein Kötz: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts (1971). 2. Auflage. Band 1. Tübingen: Mohr 1984. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert; Yves Cartuyvels: D'où vient le Code pénal? Une approche généalogique des premiers codes absolutistes au XVIIIe siècle. Bruxelles: De Boeck 1996; Jean Pradel: Droit pénal comparé (1995). 3. Auflage. Paris: Dalloz 2008. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert.

Gesetzessammlungen und juristischen Zeitschriften für vergleichende Gesetzgebung³, die Gründung von Lehrstühlen⁴ und wissenschaftlichen Gesellschaften und – ab Ende des 19. Jahrhunderts – die Organisation internationaler Kongresse. In Frankreich sei hier die Gründung der Société de législation comparée im Jahre 1869 besonders erwähnt, die eine beträchtliche Wende auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung bedeutete. Laut dem englischen Juristen Sir Frederick Pollock sei mit der Gründung der französischen Gesellschaft die Rechtsvergleichung als neuer Zweig der Rechtswissenschaft vollständig anerkannt gewesen.⁵

Nur in diesem allgemeinen Kontext, im Rahmen dieser „effervescence comparative“ (Pradel, *Droit pénal comparé*, 1995, 16), ist die Auseinandersetzung der französischen Juristen mit der Strafgesetzgebung Österreichs zu untersuchen. Ausgenommen von kurzen, rein deskriptiven Abrissen in Handbüchern, wie etwa im 1841 veröffentlichten *Cours de législation pénale comparée* von Joseph Ortolan⁶, wird man vergebens nach Studien über die absolutistischen Strafgesetzbücher des späten 18. Jahrhunderts (die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 und die josephinischen Kodifikationen von 1787 und 1788) suchen. Vielmehr als die Geschichte des österreichischen Strafrechts war nämlich der Hauptgegenstand der französischen Studien die ‚strafrechtliche Gegenwart‘ Österreichs, das heißt die Strafgesetzgebung als dynamischer und zeitbedingter Vorgang. So konzentrierte sich die französische Analyse bzw. Begutachtung auf die fünf österreichischen Kodifikationen, die zwischen 1803 und 1873 kundgemacht wurden, und auf deren Auseinandersetzung mit den zwei französischen Codes, dem Code d’instruction criminelle von 1808 und dem Code pénal von 1810, die im 19. Jahrhundert und weit darüber hinaus als feste und absolute Bezugspunkte fungierten.⁷

Die Durchsicht der Studien ergibt deutlich, dass sich die Aufmerksamkeit der französischen Experten vorwiegend auf das Strafprozessrecht richtete. Den Unterschied zwischen Straf- und Strafprozessrecht erklärt Herbert Loebenstein aufschlussreich, indem er sich auf Franz von Liszts theoretische Definition stützt: „Das materielle Strafrecht wird

³ Die erste führende Zeitschrift wurde 1829 von den Heidelberger Professoren Karl Joseph Anton Mittermaier und Karl Salomo Zachariae in Deutschland gegründet: *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* (Heidelberg). 1829-1856. 28 Bände.

⁴ In Frankreich wurde der erste Lehrstuhl für vergleichendes Strafrecht 1846 an der Pariser Rechtsfakultät gegründet. Siehe Zweigert-Kötz (Anm. 2), 1984, 65.

⁵ Frederick Pollock: *The History of Comparative Jurisprudence*. In: *Journal of the Society of Comparative Legislation* (Cambridge) 5. 1903. Nr. 1. 74-89. Hier 86. Zitiert nach Zweigert-Kötz. Ebenda.

⁶ Joseph-Louis-Elzéar Ortolan: *Cours de législation pénale comparée*. Introduction historique. *Histoire du droit criminel en Europe depuis le XVIIIe siècle jusqu’à ce jour*. Paris: Joubert 1841. 155ff.

⁷ Zum Code d’instruction criminelle und zum Code pénal siehe die neuesten Ausführungen in Marie-Elisabeth Cartier et al. (Hrsg.): *Code pénal et Code d’instruction criminelle. Livre du bicentenaire*. Paris: Dalloz 2010; Heike Jung et al. (Hrsg.): *200 Jahre Code d’instruction criminelle. Le bicentenaire du Code d’instruction criminelle*. Baden-Baden: Nomos 2010 (= Saarbrücker Studien zum internationalen Recht 44).

vielfach als Gradmesser für die Kultur eines Volkes bezeichnet oder wie Franz von Liszt es umschrieben hat, als das ‚Prisma, welches das gesamte geistige Leben einer Nation im verkleinerten, aber scharfen und treuen Bilde widerspiegelt‘, während er ‚das Strafprozessrecht als den Gradmesser für die politische Reife eines Volkes‘⁸ sieht.“⁹ Eben diese politische Reife, die auf das Innigste mit der rechtsstaatlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung Österreichs zusammenhing, wurde von den französischen Juristen wiederholt geprüft, wie wir es besonders am Beispiel der Beteiligung des Volkes an der Gerichtsbarkeit beobachten werden.

Es wäre jedoch irreführend zu behaupten, dass die Franzosen im Laufe des 19. Jahrhunderts ständig ein reges Interesse an den österreichischen Strafrechtsordnungen zeigten. Bis zur Gründung der *Société de législation comparée* liegen nur vereinzelte Studien vor, die sozusagen den „balbutiements du droit pénal comparé“ (Pradel, *Droit pénal comparé*, 1995, 13) entsprechen. Darunter sind zwei Studien von besonderem Interesse. Es handelt sich um den Kommentar von Victor Foucher über das österreichische Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 und um die Arbeit von Louis-Jean Koenigswarter über die Strafgesetzgebung Österreichs zwischen 1848 und 1853. Diese französischen ‚Gutachten‘ sind insofern erhellend, als sie nicht nur aufschlussreiche Einblicke in eine jeweils wichtige Periode der österreichischen Strafgesetzgebung gewähren, sondern auch verschiedene Untersuchungsperspektiven aufweisen, die wichtige Hinweise auf die Beziehungen zwischen französischen und österreichischen Juristen liefern. Auf diesen zwei Studien wird das Hauptaugenmerk der ersten beiden Beitragsteile liegen. Abschließend wird in einem dritten Teil die kollektive Aufnahme der österreichischen Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 im Rahmen der *Société de législation comparée* beleuchtet werden. Dabei sollen die Gründe für die lebhafteste Anerkennung des neuen Gesetzes und die Schlüsselrolle der ‚Vermittler‘ des österreichischen Strafrechts hervorgehoben werden.

⁸ Franz von Liszt: Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf (Vortrag vom 27. März 1877 vor der Wiener Juristischen Gesellschaft). In: *FvL: Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze*. Band 1. Berlin: Guttentag 1905. 8-35. Hier 8f.

⁹ Herbert Loebenstein: Die Entwicklung des Strafrechts und Strafprozessrechts von 1918 bis zur Gegenwart. In: Gábor Máthé (Hrsg.): *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im 19.-20. Jahrhundert*. Budapest: UNIÓ 1996. 75-111. Hier 76.

1. Victor Foucher und das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803

Die in unserem Zusammenhang sachdienlichste Studie über das österreichische Strafrecht aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die des königlichen Staatsanwalts Victor Foucher (1802-1866), der 1833 von König Louis-Philippe I. beauftragt wurde, die *Collection des lois civiles et criminelles des États modernes* herauszugeben. Der umfangreichen, bis 1862 veröffentlichten Sammlung lagen praktische Überlegungen zu Grunde: Es ging darum, den Zugang zu den ausländischen Gesetzeswerken zu erleichtern und somit deren Kenntnis und Erforschung zu fördern. Zu dieser primären Informationsfunktion kam eine wesentliche Bewertungsfunktion hinzu, deren ausgesprochenes Ziel es war, durch eine systematische Gegenüberstellung Anregungen zur Verbesserung des französischen Rechts aufzuzeigen.

Der allererste Band der *Collection* enthält die offizielle Übersetzung des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803. Im beiliegenden Kommentar erläutert Foucher die Struktur des Gesetzbuchs und vergleicht dessen Grundlinien mit den französischen Strafrechtsordnungen.

Laut Foucher könnten im Hinblick auf die Verbesserung des heimischen Strafrechts einige Paragraphen mit großem Nutzen von den französischen Juristen gelesen werden. Er bejaht etwa das klar geregelte Strafvollzugsverfahren und die „ausgezeichneten Vorschriften“ („excellentes règles de conduite“), die sich auf das Ermittlungsverfahren und die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen beziehen.¹⁰

Trotz dieser lobenden Bemerkungen entbehrt Fouchers Analyse doch nicht einer scharfen Kritik, die hauptsächlich darin besteht, die „schlimmen Unvollkommenheiten“ („graves imperfections“) des Strafgesetzbuchs von 1803 zu missbilligen und hiermit den fortschrittlichen Charakter der französischen Gesetze hervorzuheben. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Rückständigkeit des österreichischen Strafverfahrens, das an die josephinische Allgemeine Kriminalgerichtsordnung von 1788 anknüpfte und auf dem Untersuchungsgrundsatz beruhte.¹¹ Foucher bedauert, dass der Inquisitionsprozess – im Gegensatz zum modernen Anklageprozess, der zu den Kernforderungen der Französischen

¹⁰ Victor Foucher (Hrsg.): *Aperçu analytique du Code*. In: *Code pénal général de l'empire d'Autriche avec des appendices contenant les règlements généraux les plus récents*. Traduit sur la dernière édition officielle par M. Victor Foucher, avocat général du roi près la cour royale de Rennes. In: *Collection des lois civiles et criminelles des États modernes*. Paris: Imprimerie royale 1833 (Jahrgang 1). I-X. Hier VIII. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert.

¹¹ Siehe hierzu Friedrich Hartl: *Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848*, in: Máthé (Anm. 9), 1996, 13-53, hier 32ff. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert; Werner Ogris: *Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848-1918*. In: Adam Wandruszka; Peter Urbanitsch (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*. Band 2: *Verwaltung und Rechtswesen*. Wien: Akademie 1975. 538-662. Hier 556. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert.

Revolution zählte und im Code d’instruction criminelle von 1808 eingeführt wurde (siehe Ogris, Rechtsentwicklung, 1975, 557) –, in Österreich immer noch angewandt wird. Er bemängelt weiter, dass das Strafverfahren geheim, schriftlich und mittelbar ist, dass der Inquisit als bloßes Objekt des Prozesses behandelt wird, und dass die Institution der Staatsanwaltschaft in den österreichischen Erbländen nicht existiert:

Mais si l’on rencontre quelques heureuses combinaisons dans plusieurs parties de la pénalité de ce Code, [...] il n’en est pas de même de la section qui forme la deuxième division de chaque partie et règle le mode de procédure; ainsi, l’instruction est secrète, l’inculpé ne peut arriver à un débat contradictoire devant ses juges, les sentences d’absolution peuvent, en certains cas, être révisées, lors même qu’elles sont devenues définitives. Il est vrai que pour pallier ces vices, le tribunal ne peut, sans soupçon légal, mettre un homme en prison; mais ce tribunal pour l’instruction et particulièrement pour l’appréciation du soupçon légal, se compose d’un seul magistrat; il est vrai encore que, lors de l’interrogatoire de l’inculpé, ce magistrat est obligé de se faire assister par deux assesseurs pour attester que rien n’a été changé aux réponses de l’accusé; mais que devient cette garantie lorsque l’inculpé ne peut avoir la communication des pièces mises à sa charge? [...] Nous venons de parler d’un seul juge instructeur, car notre institution du ministère public, si belle quand elle est bien comprise, n’existe pas dans les États autrichiens. (Foucher, Code pénal, 1833, Vif.)

Der Hauptgegenstand der französischen Kritik ist in diesem Kommentar zu finden. Bis zur Kundmachung der österreichischen Strafprozessordnung von 1873 wurde nämlich das Inquisitionsverfahren in jedem französischen Gutachten heftig kritisiert. Es stand in scharfem Widerspruch zu den liberalen Strömungen der Zeit und wurde von den Experten als Inbegriff einer rückständigen Gerichtsbarkeit betrachtet, die ihre Wurzeln im Absolutismus hatte und dringend einer durchgreifenden Reform bedurfte.

Die Unterstreichung der französischen Überlegenheit auf strafrechtlicher Ebene wird noch offensichtlicher in Fouchers Kommentar zur Anwendung der körperlichen Züchtigung in Österreich.¹² Die Kritik gipfelt in folgender Äußerung: „Le châtimeut corporel est souvent appliqué comme peine principale; en France, il nous révolterait avec raison. Mais, dans les États héréditaires, il paraît que le sentiment de la dignité de l’homme n’est pas encore arrivé au même degré de maturité.“ (Foucher, Code pénal, 1833, III) Hier wird die Beachtung der menschlichen Würde und ferner die Reife der habsburgischen Erblande angezweifelt und zugleich die ethische Überlegenheit Frankreichs zur Geltung gebracht. Eine im Wortlaut ähnlich kritische Betrachtung steht in der Studie des königlichen Staatsanwalts Louis Nigon de Berty, der 1835 eine vergleichende Analyse über den Respekt der individuellen Freiheit in den Strafgesetzen von Österreich, Preußen, England, den Vereinigten Staaten und Frankreich verfasste. Im letzten Kapitel der Studie wird die Vielfalt der körperlichen Strafen in Österreich angegriffen: „En Autriche, les peines corporelles sont très multipliées; il semble

¹² Die körperliche Züchtigung wurde durch die kaiserliche Entschließung vom 22. Mai 1848 beseitigt, im Strafgesetzbuch von 1852 wieder eingeführt und 1867 endgültig abgeschafft.

que dans cet empire, on ne comprenne pas la dignité de l'homme; on l'assujettit aux traitements les plus durs et les plus humiliants.“¹³ Hier wird dem österreichischen Gesetzgeber wiederum vorgeworfen, die menschliche Würde nicht zu beachten und den Inquisiten den demütigendsten Strafen zu unterwerfen.

Dass diese Kritik in den 1830er Jahren wiederkehrte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass Louis-Philippe I. gerade zu dieser Zeit die härtesten körperlichen Strafen des Code pénal durch die Verordnung vom 28. April 1832 abgeschafft hatte.¹⁴ Das Infragestellen der moralischen Reife der habsburgischen Erblande könnte man dementsprechend als hintergründige Würdigung der strafrechtlichen Reform des Bürgerkönigs nachvollziehen. In diesem rhetorischen bzw. strategischen Verfahren ist ein weiterer wirkungsvoller Aspekt der Rechtsvergleichung zu beobachten, der sich – besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und trotz der Suche nach neuen Lösungsmöglichkeiten für die Verbesserung des eigenen Rechts – durch eine starke Neigung zur Stützung der nationalen rechtlichen Identität und zur Durchsetzung der heimischen Rechtsinstitutionen auszeichnete.

Fouchers Studie steht exemplarisch dafür und veranschaulicht eine für jene Zeit typische Haltung, die Jean Pradel treffend als „chauvinisme inconscient que tout juriste porte en lui“ (Pradel, *Droit pénal comparé*, 1995, 10) bezeichnet. Als anderes Beispiel für diesen ‚juristischen Chauvinismus‘ sei der geringe Erfolg der *Revue étrangère de législation et d'économie politique*¹⁵ erwähnt, die ab 1834 vom Rechtsanwalt Jean-Jacques Gaspard Foelix herausgegeben wurde. Die schnelle inhaltliche Beschränkung der Zeitschrift auf die Untersuchung des französischen Rechts und ihre endgültige Einstellung im Jahre 1850 lassen sich dadurch begründen, dass die französischen Juristen der Erforschung ihrer eigenen Kodifikationen ein weit regeres Interesse entgegenbrachten als der Auswertung der ausländischen Rechtsordnungen: „Zu einer Zeit, in der die Bewunderung der französischen Juristen für den Code civil nahezu abergläubisch war, musste dieses Unternehmen aussichtslos anmuten. Schon nach wenigen Bänden war die Zeitschrift – unter mehrfacher Titeländerung – gezwungen, rein französischem Recht mehr und mehr Platz einzuräumen.

¹³ Louis Nigon de Berté: *Tableau comparatif des législations criminelles de l'Autriche, de la Prusse, de l'Angleterre, des États-Unis et de la France dans leurs dispositions relatives à la liberté individuelle*. In: *Revue étrangère de législation et d'économie politique* (Paris). (Jg. 2. Band 2. 1835). 144-166. Hier 162.

¹⁴ Durch die Verordnung vom 28. April 1832 wurden der Code pénal und der Code d'instruction criminelle reformiert. Es handelt sich um einen der wichtigsten Rechtstexte der Julimonarchie. Die öffentliche Brandmarkung, der Pranger, das Halseisen und das Abschneiden der Hand wurden abgeschafft. Siehe „Loi contenant des modifications au Code pénal et au Code d'instruction criminelle“. In: *Bulletin des lois du royaume de France. Règne de Louis-Philippe Ier, roi des Français. Première partie contenant les lois rendues pendant l'année 1832*. Paris: Imprimerie royale 1833 (Reihe 9, Band 4, Nr. 55-81). 267-305.

¹⁵ Die Zeitschrift wurde offenbar unter dem Einfluss und nach dem Vorbild der *Kritischen Zeitschrift* von Karl Joseph Anton Mittermaier (Anm. 3) gegründet.

Foelix selbst wurde als Herausgeber auf den schrumpfenden Auslandsteil beschränkt.“ (Zweigert-Kötz, Einführung, 1984, 62)

Mag Fouchers Kritik als Herausstellung der strafrechtlichen Überlegenheit Frankreichs analysiert werden, so ist sie aber zugleich als eine zeitbedingte Widerspiegelung des fehlenden Erfahrungsaustauschs zwischen französischen und österreichischen Praktikern des Rechts nachvollziehbar. Die Kritik ist einseitig und hält sich an die Buchstaben des Strafgesetzes von 1803; sie wird keineswegs durch österreichische Zeugnisse aus der Rechtspraxis der Zeit aufgewogen. Offensichtlich hat der französische Staatsanwalt keine Ahnung von den kritischen Stimmen, die sich bereits bei der Entstehung des Strafgesetzbuchs von 1803 und weit darüber hinaus – meistens unter dem Deckmantel der Anonymität – in Österreich erhoben hatten: Die Rechtspraktiker wendeten sich besonders gegen den zu starken polizeilichen Charakter des Strafgesetzes, das Inquisitionsverfahren, die übermäßige Anwendung des Milderungsrechts und die Unmenschlichkeit der körperlichen Strafen (siehe hierzu Hartl, Grundlinien, 1996, 39ff.).

Dass der wissenschaftliche Austausch unmöglich war, lag zum großen Teil an der lähmenden politischen Repression während des österreichischen Vormärz, „einer Zeit beinahe vollständiger wissenschaftlicher Sterilität“¹⁶, die Friedrich Hartl wie folgt beschreibt: „Nach den josephinischen Reformen und dem Strafgesetzbuch von 1803 folgten nun Jahrzehnte, die keine gesetzgeberischen Initiativen brachten. [...] Lähmend wirkten die politischen Verhältnisse in Österreich. [...] Der Rechtswissenschaft fehlte jedes Eigenleben. Der befruchtende Zusammenhang mit der Wissenschaft des Auslandes wurde strikt unterbunden.“ (Hartl, Grundlinien, 1996, 44f.) Erst nach den Märzereignissen des Jahres 1848 war die „Zeit des Stillstands“ (Hartl) vorbei: Die gesetzgeberischen Reformen in Österreich brachten „eine enge Vertrautheit der Gesetzesredaktoren mit der ausländischen Entwicklung“ hervor (Ogris, Rechtsentwicklung, 1975, 659) und förderten umgekehrt ein immer größeres Interesse an den Rechtsordnungen Österreichs und einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch zwischen österreichischen und ausländischen Experten.

2. Louis-Jean Koenigswarter und die österreichische Strafgesetzgebung zwischen 1848 und 1853

Entwickelten sich diese wechselseitigen Beziehungen in erster Linie zwischen Österreich und den deutschen Staaten (siehe Ogris, Rechtsentwicklung, 1975, 660ff.), zeugt eine in

¹⁶ Reinhard Merkel: Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus. Frankfurt: Suhrkamp 1998. 88. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert.

unserem Kontext bedeutende Studie von einem aufkeimenden Fachaustausch zwischen einem französischen Juristen und österreichischen Rechtspraktikern in den 1850er Jahren. Es handelt sich um das siebzigseitige Mémoire von Louis-Jean Koenigswarter (1814-1878), der im Jahre 1854 bei einer Sitzung der Académie des Sciences morales et politiques die Entwicklung der österreichischen Strafgesetzgebung seit 1848 in klarer Weise skizzierte und die Strafprozessordnung von 1853 ausführlich erläuterte.¹⁷ Diese Arbeit ist umso mehr zu begrüßen, als die französische Österreichpolitik jener Zeit durch eine weitgehend „indifferente Haltung“¹⁸ geprägt war. Koenigswarter entstammte einer kosmopolitischen Bankiersfamilie des 19. Jahrhunderts. Er studierte Jura und promovierte 1835 an der Universität Leiden. Nachdem er in Amsterdam gelebt hatte, zog er 1848 nach Paris und wurde 1851 zum Korrespondenten der Académie des Sciences morales et politiques gewählt. Er befasste sich besonders mit der Geschichte des französischen Rechts und studierte dessen germanische Ursprünge.¹⁹

Zwar werden am Anfang der Studie kritische Bemerkungen über das Strafgesetzbuch von 1803 geäußert, die wörtlich an Victor Fouchers Kritik erinnern (siehe Koenigswarter, *Le Code d’instruction criminelle*, 1854, 219). Aber im Gegensatz zu seinem Vorgänger beschränkt sich Koenigswarter nicht darauf, eine Analyse aus rein französischer Sicht zu liefern, sondern zieht österreichische Zeugnisse aus der Rechtspraxis der Zeit mit in Betracht, die seine Bewertung beträchtlich bereichern und objektivieren. Koenigswarter verrät hierbei eine erstaunliche Kenntnis der Details der österreichischen Strafrechtspflege. So gelingt es ihm, entscheidende Probleme vorwegzunehmen, die am Ende des 19. Jahrhunderts in der deutschen und österreichischen Strafrechtskritik mehrfach diskutiert wurden. Es handelte sich insbesondere um die Einführung bzw. Abschaffung der Geschworenengerichte in Österreich und um die Paragraphen 54 und 55 des Strafgesetzbuchs von 1852, die das „außerordentliche Milderungsrecht“ des Strafrichters regelten.

Bevor auf diese Fragen näher eingegangen wird, bedarf der strafrechtliche Kontext Österreichs einer kurzen Erläuterung. Koenigswarters Arbeit erhellt nämlich eine Schlüsselperiode der Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung, eine Zeit legislativer

¹⁷ Louis-Jean Koenigswarter: *Mémoire sur le Code d’instruction criminelle de 1853 pour l’empire d’Autriche précédé d’une notice sur la législation pénale en Autriche depuis la révolution de 1848*. In: *Séances et travaux de l’Académie des Sciences morales et politiques*. Reihe 3, Band 10. Paris: A. Durand 1854. 217-287. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert.

¹⁸ Jean Bérenger: *Die Österreichpolitik Frankreichs von 1848 bis 1918*. In: Adam Wandruszka; Peter Urbanitsch (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*. Band 6. Teilband 2: *Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen*. Wien: Akademie 1993. 491-538. Hier 492.

¹⁹ Louis-Jean Koenigswarter: *Sources et monuments du droit français antérieurs au quinzième siècle*. Paris: A. Durand 1853.

Instabilität, in der drei Gesetzbücher in einem sehr kurzen Zeitraum kundgemacht wurden. Es sei zunächst die liberale Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 genannt, die auf einem thüringischen Entwurf und damit mittelbar auf dem französischen Code d'instruction criminelle fußte²⁰ und die wichtigsten Grundsätze des modernen Strafverfahrens enthielt, besonders die Einführung der Staatsanwaltschaft und der Geschworenengerichte.²¹ Sie wurde drei Jahre später von der Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853 ersetzt, die zum Strafverfahren des Vormärz zurückkehrte: Der wichtigste Teil der Prozedur wurde wieder schriftlich und geheim und die Geschworenengerichte wurden abgeschafft. Die nachmärzliche Reaktion traf auch das Gebiet des materiellen Strafrechts: Am 27. Mai 1852 wurde das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für das Kaisertum Österreich kundgemacht, das „seine systematischen Grundzüge und die große Mehrzahl seiner Grundbegriffe, Definitionen und Regelungen aus dem Gesetzbuch von 1803 sachlich unverändert übernahm“ und insofern als „ein in vielen Einzelheiten bizarres Monument einer vergangenen Epoche ragte: der des Absolutismus“ (Merkel, Kraus, 1998, 71). Das „neue alte Strafgesetz“ (Ogris, Rechtsentwicklung, 1975, 566), das man auch als neoabsolutistisches Strafgesetz bezeichnen kann, galt daher praktisch schon Anfang der 1860er Jahre als überholt und reformbedürftig.

Um die Abschaffung der Geschworenengerichte in der Strafprozessordnung von 1853 zu erläutern, stützt sich Koenigswarter auf seinen Briefwechsel mit dem österreichischen Justizminister, dem Freiherrn Karl von Krauß, der zwischen 1851 und 1857 in der neoabsolutistischen Regierung amtierte. Ein aufschlussreicher Brief des Ministers dient zum Ausgangspunkt seiner Reflexion: Karl von Krauß berichtet von den großen Schwierigkeiten, einheitliche Strafgesetze für das ganze Kaisertum Österreich festzusetzen, da es starke nationale, religiöse und soziale Unterschiede zwischen den einzelnen Kronländern gab:

Ce n'était pas seulement pour les nationalités de la langue allemande, qui, par leur nombre et ce qu'elles rapportent au trésor, ne forment que la moindre partie de notre glorieuse monarchie, qu'il s'agissait d'établir une législation; il fallait encore qu'elle s'appliquât aux nationalités magyars, slaves, roumaines et autres. Celui qui considère la différence des moeurs et le degré de civilisation de toutes ces nationalités; celui qui apprécie l'histoire et le développement politique de certaines parties qui composent la monarchie, la diversité des confessions et des croyances religieuses, leur origine différente, celui-là devra convenir que dans aucun pays de l'Europe, le Code de la justice ne présente la tâche de concilier autant et d'aussi sérieuses divergences sociales, nationales, politiques et religieuses qu'en Autriche. (Karl von Krauß, zitiert von Koenigswarter, *Le Code d'instruction criminelle*, 1854, 225)

²⁰ Werner Ogris zeigt, dass das französische Recht bei der Einführung der Staatsanwaltschaft und der wichtigsten Grundsätze des Strafverfahrensrechts ganz deutlich Pate stand. Es wirkte entweder direkt oder indirekt, das heißt in der Regel über deutsche Partikularrechte, nach Österreich ein. Siehe Ogris (Anm. 11), 1975, 659.

²¹ Schon am 18. Mai 1848 wurden die Geschworenengerichte in Österreich eingeführt, zunächst aber nur zur Entscheidung der Schuldfrage bei Pressedelikten. Siehe Ogris. Ebenda, 557f.

Diese Aussage gilt besonders für die Frage der Geschworenengerichte in Österreich. Wenngleich Koenigswarter selbst als begeisterter Anhänger dieser „schönen, bewundernswerten und populären Institution“ („belle, admirable et populaire institution“, 249) erscheint und deren Abschaffung bedauert, ist er eindeutig darauf bedacht, sie aus österreichischer Sicht nachzuvollziehen: Dem österreichischen Strafgesetzgeber billigt er sozusagen mildernde Umstände zu. Er erinnert zunächst daran, dass die Einführung der Jury in Frankreich im Jahre 1791 nicht ohne Reibereien und schlimme Justizskandale erfolgte. Dann erläutert er die gesellschaftspolitischen und kulturellen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern im Detail und zeigt, im Einklang mit dem Justizminister Karl von Krauß, inwiefern diese Verhältnisse als beinahe unüberschreitbare Hindernisse zur Einführung der Geschworenengerichte in Österreich zu begreifen sind:

Ne nous étonnons donc pas qu'en présence des difficultés presque insurmontables que présentaient la diversité des nationalités, la différence des idiomes, et surtout l'état arriéré des classes moyennes dans une grande partie des provinces autrichiennes; difficultés telles que même le législateur de 1850 n'avait pas osé mettre en vigueur dans toute la moitié orientale de l'empire le jugement par jurés qui formait la base de sa procédure; ne nous étonnons donc pas que le législateur de 1853 se soit vu obligé de supprimer complètement ce mode de procédure. (Koenigswarter, *Le Code d'instruction criminelle*, 1854, 250)

Hier erscheint nicht nur die Vielfalt der Nationalitäten, Religionen und Sprachen als beträchtliches Hindernis. Der „rückständige Zustand“ („état arriéré“) der Einwohner mancher Provinzen Österreichs wird auch klar herausgestellt: Koenigswarter (*Le Code d'instruction criminelle*, 1854, 230) weist hier vor allem auf die Bevölkerung des östlichen Teils des Kaisertums Österreich hin, die er an anderer Stelle als „élément slave, magyar, valaque et roumain“ charakterisiert. Laut dem französischen Juristen wären die meisten Einwohner dieser Provinzen (die so genannten „classes moyennes“) aus soziokulturellen Gründen unfähig, über Freiheit und Leben anderer zu entscheiden.

Von besonderem Interesse ist hierbei, dass Koenigswarter heikle juristische Fragen ans Licht bringt, die am Ende des 19. Jahrhunderts in der österreichischen Strafrechtskritik besonders lebhaft erörtert wurden. Es ging unter anderem um das Problem der politischen, nationalen und religiösen Abhängigkeit der Geschworenen und um den fachlichen Inkompetenzvorwurf der so genannten „juristischen Analphabeten“.²²

²² Dieser Ausdruck ist dem Lemberger Juristen und Politiker Leon Pininski zuzuschreiben, der 1913 während einer Sitzung im Herrenhaus den gesetzlichen Verzicht auf Kompetenz in einem Bereich von solcher Wichtigkeit wie dem des Strafrichters bissig angriff und die Geschworenen als „juristische Analphabeten“ bezeichnete. Siehe Alexander Löffler: Die Beratungen des österreichischen Herrenhauses über die Gesetzesvorlagen zur Reform des Strafrechts. In: *Österreichische Zeitschrift für Strafrecht* (Wien). 1913. Nr. 4. 232ff. Zitiert nach Merkel. (Anm. 16), 1998, 502.

Da war der strafrechtliche Kontext anders. In der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 wurden die Geschworenengerichte wieder eingeführt und hiermit das Prinzip der Laienbeteiligung im Strafprozess verwirklicht.²³ Schon in den späten 1870er Jahren und weit darüber hinaus löste die im Laufe der Zeit erprobte und inzwischen integrierte Institution scharfe Kritik aus, etwa in den Schriften des Strafrechtsprofessors an der Universität Leipzig Karl Binding²⁴, „des scharfsinnigsten strafrechtlichen Kritikers der Schwurgerichte jener Zeit“ (Merkel, Karl Kraus, 1998, 501), in den Arbeiten von Heinrich Lammasch²⁵ und nicht zuletzt in der *Fackel* von Karl Kraus.

Hier seien nur zwei Beispiele unter vielen²⁶ angeführt, die rückblickend Koenigswarters Bemerkungen bestätigen. 1878 stellte der junge Strafrechtsprofessor Franz von Liszt, der doch Jury-Anhänger war, in seinem Kommentar zu der zunächst isolierten Einführung der Geschworenengerichte für Pressedelikte (9. März 1869) die verheerenden Folgen der Übernahme einer solchen Institution im österreichischen Vielvölkerstaat heraus:

Die Wirklichkeit übertraf die schlimmsten Erwartungen; der Fehler, den die Gesetzgeber begangen, hatte Zustände im Gefolge, welche, noch heute fortwirkend, auf den dunkelsten Blättern in der Geschichte der österreichischen Rechtspflege verzeichnet werden müssen. Nationale Leidenschaft führte das Schwert der Gerechtigkeit: In Prag, Krakau, Cilli, überall, wo der Rassenkampf entbrannt war, kamen die trotz unzweifelhafter Schuld der Angeklagten erfolgenden Freisprechungen einer förmlichen Justizverweigerung gleich.²⁷

In den 1910er Jahren war das Thema immer noch brisant. Davon zeugt ein Artikel der *Fackel* vom 16. Juli 1913, in dem Karl Kraus die wahren Interessen des Verteidigers bei der Auslosung der Geschworenenbank entlarvt:

Und das alles wird gegen einen Staat gesagt, wo alles von allem eher abhängig ist als vom Staat, in einem Staat, wo jeder Klafter seine Nation und jeder Nachbar seine Individualität hat. Das wird von Geschworen gesagt, bei deren Auslosung sich der Verteidiger zu allererst dafür interessiert, ob einer Jud oder Christ, Antisemit oder Freimaurer, Tscheche oder Deutscher, Deutschnationaler oder Alldeutscher, Hausherr oder Hausmeister, Cafétier oder Stammgast, Hammer oder Amboß ist.²⁸

²³ Zur Einführung der Geschworenengerichte, siehe ausführlich Ogris (Anm. 11), 1975, 560ff.

²⁴ Karl Binding: Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts. Leipzig 1876 / Neuauflage: Kessinger Publishing 2010.

²⁵ Siehe Heinrich Lammasch: Schwurgericht oder Schöffengericht? In: Österreichische Richter-Zeitung (Czernowitz). Jg. 2. 1905. 297ff. Am 27. Juni 1913 griff Lammasch in einer Sitzung des Herrenhauses die Geschworenengerechtigkeit als „in der Grundlage verfehlt“ an. Er trat für die erhebliche Beschränkung ihrer Zuständigkeit und für die Einführung von Schöffengerichten ein. Siehe Merkel (Anm. 16), 1998, 501f.

²⁶ Die Schwerpunkte der Kritik hat Reinhard Merkel, ebenda, 500-524, ausführlich erläutert.

²⁷ Franz von Liszt: Lehrbuch des österreichischen Pressrechts. Leipzig: Breitkopf & Härtel 1878. 25. Zitiert nach Merkel, ebenda, 509.

²⁸ Karl Kraus: „Der Bilanz ist schuld“. In: Die Fackel 378-380. 16. Juli 1913. 1-10. Hier 7f.

Karl Kraus, der schon 1899 in der ersten *Fackel*-Nummer die „heilige Institution des Volksgerichts“²⁹ angezweifelt und drei Jahre später das „Aufpfropfen“ des französischen Jury-Konzepts auf die österreichische Strafrechtspflege³⁰ beklagt hatte, beweist hier durch geschickt gewählte, ad absurdum führende Antithesen, dass die Geschworenengerichte, jenes „Lieblingskind des Liberalismus“ (Ogris, *Rechtsentwicklung*, 1975, 561), das ursprünglich vernünftige Ziel der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung weit verfehlt haben. Sie entpuppen sich dagegen als privilegiertes Terrain für die „Laienwillkür“³¹ und den Schutz nationaler, ideologischer und berufsständischer Interessen.

Dank seiner genauen Kenntnis der österreichischen Strafrechtspraxis hebt Koenigswarter einen weiteren wichtigen Aspekt hervor, der „gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend zum rechtsstaatlichen Ärgernis wurde“ (Merkel, *Karl Kraus*, 1998, 87). Es handelt sich um „eine der interessantesten, aber auch der schwierigsten Fragen der Strafgesetzgebung“, nämlich „die der richtigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gesetz und Richtermacht auf dem Gebiet des Strafrechts“.³² Hier ist der Widerspruch zwischen der extremen Strenge der im Strafgesetzbuch von 1852 enthaltenen Gesetze³³ und dem so genannten „außerordentlichen Milderungsrecht“ gemeint, dessen Bestimmungen in den Paragraphen 54 und 55 festgelegt waren und es dem Strafrichter ermöglichten, die Strafen weitgehend zu mildern oder zu verändern.

Koenigswarter hält zuerst das außerordentliche Milderungsrecht für etwas Tadelnswertes, insofern als es gegen das Prinzip der richtigen Anwendung des Gesetzes verstößt und ferner dazu tendiert, der Richterwillkür Tür und Tor zu öffnen:

Loin de suivre la maxime de Bacon, qui affirmait que la meilleure loi était celle qui abandonne le moins à l'arbitraire du juge, le législateur y accorde aux tribunaux criminels une extrême latitude pour mitiger les peines. [...] On serait porté au premier abord à blâmer cette extrême latitude concédée au juge criminel, puisqu'elle énerve l'autorité des peines édictées et tend à déplacer le droit de grâce en le transportant des mains du souverain dans celles du juge. (Koenigswarter, *Le Code d'instruction criminelle*, 1854, 277)

²⁹ Karl Kraus: *Die Fackel* 1. Anfang April 1899. 11.

³⁰ Siehe Karl Kraus: „Ehrenbeleidigungen“ (Anmerkung des Herausgebers). In: *Die Fackel* 109. Anfang Juli 1902. 1-10. Hier 2: „Laien an der Rechtsprechung teilnehmen zu lassen, ist sicherlich ein vernünftiger Gedanke. Aber er ward kläglich verfälscht, als die historische Institution der englischen Jury nach Frankreich verpflanzt und als hernach das französische Geschworenengericht unserer Rechtspflege aufgefropft wurde.“

³¹ Kraus, ebenda, 3.

³² Karl von Birkmeyer: Das richterliche Ermessen im deutschen Entwurf verglichen mit dem österreichischen. In: *Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Zivil- und Militär-Strafrecht und Strafprozessrecht sowie die ergänzenden Disziplinen* (Stuttgart) 77. 1911. 353-433. Hier 353.

³³ Das Strafgesetzbuch von 1852 kennzeichnete sich durch die Antiquiertheit, die Strenge und „die hypertrophe Quantität seiner Regelungsmaterien“. Siehe hierzu Merkel (Anm. 16), 1998, 77f.

Dann muss aber der französische Jurist zugeben, dass es sich angesichts der Härte des österreichischen Strafenarsenals und der täglichen Erfahrung der Praktiker des Strafrechts um eine notwendige, beinahe ‚wohltuende‘ Bestimmung handelt:

Mais quand on saura que le Code pénal autrichien [...] est reconnu unanimement par l'opinion publique et par l'expérience des praticiens comme beaucoup trop sévère; que dans un court espace de temps, la grâce impériale a été obligée de commuer 850 sentences de mort sur 1304 qui avaient été prononcées par les tribunaux autrichiens, cette faculté accordée au juge ne sera plus blâmable. Si elle n'est pas bonne d'une manière absolue, elle est cependant un bienfait en face des dispositions dures et excessives du Code pénal en vigueur. (Koenigswarter, Le Code d'instruction criminelle, 1854, 278)

Das außerordentliche Milderungsrecht, das Koenigswarter hier als „bienfait“ anerkennt, wurde aber schnell zu einem praktischen „Notbehelf“, auf den die österreichischen Strafrichter oft zurückgriffen, „um wenigstens das jeweilige Strafmaß einigermaßen in den Grenzen von Gerechtigkeit und Humanität halten zu können“ (Merkel, Karl Kraus, 1998, 87). Dieses immer häufiger benutzte Verfahren führte bald zu einem „anarchischen Zustand“³⁴: Die Strenge des österreichischen Strafgesetzbuchs drängte die Strafrichter dazu, das außerordentliche Milderungsrecht contra legem anzuwenden und sich über die gesetzlichen Voraussetzungen ganz hinwegzusetzen.³⁵ Im daraus entstandenen Klima der Rechtsunsicherheit trug jene ‚Kunst‘ der Gesetzesumgehung entscheidend zum Überleben des Strafgesetzes von 1852 bei und war einer der Hauptgründe für das Scheitern der unzähligen Reformentwürfe (siehe Merkel, Karl Kraus, 1998, 87). Sie wurde im Mai 1904 von Karl Kraus treffend auf folgende bittere Feststellung gebracht:

„Das Charakteristische der österreichischen Strafrechtspflege ist, dass man nicht weiß, ob man sich mehr über die richtige oder über die falsche Anwendung des Gesetzes entrüsten soll. Zu jenem hat man freilich öfter Anlaß als zu diesem, da unsere Richter gewiss besser sind als unser Gesetz. Aber so lange es besteht – und es wird dank der nationalen Verspieltheit unserer Gesetzgeber noch lange bestehen –, berührt die falsche Auffassung eines brauchbaren Paragraphen schmerzhafter als die richtige eines unbrauchbaren.“³⁶

Aus diesen Beispielen geht hervor, dass Koenigswarter – dank seinem Bestreben, die Strafgesetzgebung aus österreichischer Sicht zu bewerten – die Aufmerksamkeit der französischen Rechtsexperten auf ‚Brennpunkte‘ der österreichischen Strafrechtspflege lenkte.

Wie kommt es nun, dass diese komplexen Fragen, insbesondere die österreichische Kritik der Geschworenenjustiz, in den späteren französischen Studien, vor allem in den

³⁴ Birkmeyer (Anm. 32), 353. Zitiert nach Merkel. Ebenda, 87.

³⁵ Siehe hierzu die Erläuterungen des Wiener Strafrechtspflegeprofessors Wenzeslaus von Gleispach. In: Der österreichische Strafgesetzentwurf. Wien: Manz 1910. 74. Zitiert nach Merkel, ebenda.

³⁶ Karl Kraus: Die Fackel 163. 31. Mai 1904. 9-12. Hier 9.

Publikationen der Société de législation comparée, überhaupt kein Echo fanden?

3. Die Société de législation comparée und die Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873

Bevor dieser Frage nachgegangen wird, sollen zunächst die Verdienste der Société de législation comparée gewürdigt werden. Ihre Gründung im Februar 1869, die auf Initiative der jungen Rechtsanwälte Alexandre Ribot und Paul Jozon erfolgte³⁷, leitete einen entscheidenden Wandel auf dem Gebiet der internationalen Rechtsvergleichung ein. Der erste Präsident der Société, der Professor für vergleichende Gesetzgebung am Collège de France Édouard Laboulaye (1811-1883), der von den liberalen Juristen der Zeit hoch geschätzt war, appellierte am 16. Februar 1869 in seiner Eröffnungsrede dafür, sich in einer wissenschaftlichen bzw. praktischen Gesellschaft zu versammeln: „Nous sommes tous animés d'un même esprit: faire une société essentiellement scientifique, ou, pour mieux dire, pratique. [...] Ici se réuniront, sur un terrain commun, tous les hommes qu'anime l'amour de la justice et de la vérité.“³⁸

Die Société zählte schnell die prominentesten Namen der französischen Rechtspraxis und -wissenschaft zu ihren Mitgliedern, von Léon Gambetta und Jules Ferry bis Anselme Batbie und Faustin Hélie, darunter auch Akademiker, Ärzte und Diplomaten. Sie befasste sich nicht nur mit der Erforschung und dem Vergleich der ausländischen Gesetze, sondern war auch darauf bedacht, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Rechtsexperten zu fördern, wie aus der Studie des österreichischen Juristen und Mitglieds der Société Felix Stoerk deutlich hervorgeht: „Soweit das zeitgenössische, nationale Rechtsmaterial in den Dienst der vergleichenden Rechtswissenschaft gestellt wird und damit zur Erweiterung internationaler Rechtsforschung herangezogen werden kann, liegt der Schwerpunkt fachlicher Wirksamkeit nach wie vor bei unseren französischen Fachgenossen.“³⁹ Weiter im Text betont Stoerk das große Verdienst der Société : Sie sei „ein Sammelpunkt für die juristischen Fachkreise der ganzen civilisierten Welt, eine Tatsache, deren kultureller Wert nicht hoch genug anzuschlagen sei.“ (Stoerk, Literatur, 1896, 37). Abschließend hebt er die Mannigfaltigkeit der monatlich veröffentlichten Bulletins der Société hervor: „Hier dürfte genügen zu betonen,

³⁷ Zur Gründung der Société, siehe Roland Drago: Allocution de M. Roland Drago. Secrétaire général de la Société de législation comparée. In: Revue internationale de droit comparé Band 21. Nr. 2. April-Juni 1969. 311-319.

³⁸ Édouard Laboulaye: Allocution du Président. In: Bulletin de la Société de législation comparée (Paris). Band 1, Nr. 1. März 1869. 1-6. Hier 2. In Hinkunft abgekürzt als ‚BSLC‘.

³⁹ Felix Stoerk: Die Literatur des internationalen Rechts. 1884 bis 1894. Leipzig: Hinrichs 1896. 6. In Hinkunft mit Seitenzahl im fortlaufenden Text zitiert.

dass die Bulletins mensuels der Gesellschaft nach wie vor das viele Tausende von Juristen des ganzen Erdballs umspannende Band bilden und dass sie unter der trefflichen Leitung Daguins an Wertgehalt zugenommen haben.“ (Ebenda)

Im Rahmen dieses transnationalen Programms widmete die Société dem ausländischen Strafrecht einen beträchtlichen Teil ihrer Publikationen. Die meisten französischen Studien über die österreichische Strafgesetzgebung, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts veröffentlicht wurden, sind in ihren monatlichen Bulletins zu finden. Doch wird man dort vergeblich nach den Schriften der oben erwähnten Kritiker der Geschworenenjustiz suchen. Zwar wurde 1882 Heinrich Lammasch, damals Privatdozent für Strafrecht an der Universität Wien, Mitglied der Société de législation comparée, aber die französischen Juristen beschäftigten sich ausschließlich mit seinen wichtigen Arbeiten über die Auslieferungspflicht und das Asylrecht.⁴⁰

Die Durchsicht der Bulletins der Société⁴¹ erlaubt, die Gründe dieses Schweigens nachzuvollziehen. Sie ergibt deutlich, dass das Hauptinteresse der Franzosen der liberalen Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 galt, die – nunmehr endgültig – den modernen Anklageprozess und die Geschworenengerichte in Österreich eingeführt hatte. Das neue Gesetz, das man auf österreichischer Seite „als einen Triumph des konstitutionellen Österreich über die Kräfte des Vormärz feierte“ (Ogris, Rechtsentwicklung, 1975, 559), fand bei den französischen Experten lebhaftere Anerkennung. Das könnte man auf den ersten Blick als Ausdruck des juristischen Stolzes der Franzosen interpretieren: Die Grundsätze des Code d’instruction criminelle wurden nämlich in der österreichischen Strafprozessordnung verwirklicht. Das wäre aber eine vorschnelle Interpretation. Ist wohl diese nationale Selbstanerkennung und -bestätigung in der neuen Kodifikation nicht zu übersehen, so ist die begeisterte Aufnahme des Gesetzes auf zwei andere wichtige Aspekte zurückzuführen. Sie entsprach zum einen dem „freimütigen freundschaftlichen Interesse“⁴², das die Österreichpolitik Frankreichs seit 1867 charakterisierte. In der neuen Strafprozessordnung sahen die Juristen die legislative Krönung der konstitutionellen Reformen in Österreich. Zum

⁴⁰ Siehe Henry Mornard: Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. Par M. Henri Lammasch, professeur de droit à l’Université de Vienne. In: BSLC. Band 14. Nr. 1. Januar 1885. 122f.; Ernest Chavegrin: L’extradition en Autriche. In: BSLC. Band 15, Nr. 3. März 1886. 256-271; André Weiss: Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechts. Par M. le Dr. Henri Lammasch, professeur de droit criminel, de droit des gens et de philosophie du droit à l’Université d’Innsbruck. In: BSLC. Band 16. Nr. 6. Juni 1887. 450f.

⁴¹ Es wurden hierbei die Studien, die Listen der ausländischen Korrespondenten und Mitarbeiter, das Inventar der internationalen Schriften, die ‚Chronique législative du Reichsrat autrichien‘ und die Rezensionen der deutschsprachigen Sektion zwischen 1869 und 1914 durchgesehen.

⁴² Bérenger (Anm. 18), 1993, 492.

anderen fand sie als ein Werk hohen legislativen Rangs und als eine an Anregungen reiche Leistung große Beachtung. Sie enthielt zahlreiche innovative Regelungen, die die Rechtspraktiker sehr interessierten und als Vorbild für eventuelle Reformen des heimischen Rechts dienen konnten. Diese Aspekte gehen aus der Studie des Rechtsanwalts Sigismund Vainberg deutlich hervor:

L'Autriche est indubitablement aujourd'hui un des pays les plus constitutionnels de l'Europe. Toutes les libertés y sont pratiquées avec une modération et une indépendance qui la placent parmi les nations les plus civilisées. Le commerce, l'industrie, la législation y sont continuellement modifiés conformément aux exigences modernes et il y règne une activité qui donne lieu aux plus légitimes espérances.

Le nouveau Code de procédure criminelle autrichien du 23 mai 1873 est une oeuvre considérable qui mérite de fixer notre attention. [...] La loi du jury et la nouvelle procédure criminelle dans sa forme présente sont dues surtout à l'initiative intelligente de M. Glaser, ministre de la justice, ancien professeur à la faculté de droit de Vienne. Si la base de cette loi est notre Code français, elle renferme beaucoup d'innovations qui pourraient être utilement proposées en modèle au législateur français.⁴³

Kaum ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten wurde die Strafprozessordnung von zwei jungen Mitgliedern der Société, dem Rechtslehrer an der Pariser Fakultät Charles Lyon-Caen und dem Richter Edmond Bertrand, übersetzt und annotiert. In seiner Einführung hob Lyon-Caen die Originalität der neuen Kodifikation hervor und gewährte einen ausführlichen Überblick über deren grundsätzliche Unterschiede zur Strafprozessordnung von 1853 und zum Code d'instruction criminelle.⁴⁴ Die Publikation der Übersetzung wurde vom Comité de législation étrangère, einer neuen Institution des französischen Justizministeriums, finanziert. Am 16. Dezember 1874 betonte der Präsident der Société, Jules Dufaure, die Weite und Wichtigkeit des Gesetzeswerkes und rechtfertigte damit die Finanzierung des Drucks: „Nos honorables collègues, MM. Edmond Bertrand et Lyon-Caen, ont fait une traduction du nouveau Code d'instruction criminelle autrichien. L'étendue et l'importance de l'ouvrage nous ont engagés à en demander l'impression gratuite au Comité établi près l'Imprimerie Nationale.“⁴⁵

Die Übersetzung der Strafprozessordnung markierte den Anfang eines fruchtbringenden wissenschaftlichen Austauschs zwischen französischen und österreichischen Juristen, wobei zwei Österreicher als besonders aktive Vermittler auftraten.

An erster Stelle ist der Justizminister Julius Glaser (1831-1885) zu nennen, der als Hauptverfasser der österreichischen Strafprozessordnung und berühmter Anhänger der Geschworenengerichte von den französischen Experten hoch geschätzt wurde. In seinem

⁴³ Sigismund Vainberg: L'organisation et le fonctionnement du jury en Autriche. In: BSLC. Band 4. Nr. 1. Januar 1875. 61-79. Hier 61f.

⁴⁴ Siehe hierzu Charles Lyon-Caen: Introduction. In: Code d'instruction criminelle autrichien. Traduit et annoté par Edmond Bertrand et Charles Lyon-Caen. Publication de la Société de législation comparée. Paris: Imprimerie Nationale 1875. III-XXXIV.

⁴⁵ Jules Dufaure: Allocution du Président. In: BSLC. Band 4. Nr. 1. Januar 1875. 1-9. Hier 2.

Dankbrief an Lyon-Caen, der Anfang 1875 im Bulletin veröffentlicht wurde, begrüßte Glaser das Interesse der Franzosen am neuen Gesetz. Er betonte den Einfluss der französischen Institutionen auf die legislativen Reformarbeiten in Österreich und drückte den Wunsch nach enger Zusammenarbeit aus:

Vienne, le 30 novembre 1874
Monsieur,

J'ai reçu avec un sentiment de vive reconnaissance le volume de *l'Annuaire de législation étrangère* que la Société de législation comparée a bien voulu m'adresser et l'aimable lettre dont vous accompagnez cet envoi. L'intérêt qu'on veut bien porter à nos travaux législatifs n'est pas, d'un côté au moins, tout à fait immérité; car ce que nous avons pu améliorer dans nos lois, nous en sommes redevables avant tout à l'étude approfondie des institutions judiciaires de la France, premier modèle continental d'une procédure basée sur les principes de l'oralité, de la publicité des débats, de la libre appréciation des preuves, des formalités sauvegardées par la peine de nullité et de l'intervention du ministère public.

Je serai toujours heureux de pouvoir aider votre Société dans ses travaux si utiles à la jurisprudence universelle et j'espère, Monsieur, que si l'occasion s'en présentait, vous auriez la bonté de me la signaler.

En attendant, je vous adresse le projet de Code pénal que dans ces mois-ci j'ai présenté à notre Parlement, ainsi que ma circulaire concernant l'introduction du nouveau Code d'instruction criminelle.

Recevez, Monsieur, l'assurance de ma parfaite considération.

„Signé Glaser“⁴⁶

Ende 1874 wurde Glaser Mitglied der Société de législation comparée. Regelmäßig ließ er ihr Schriften über die Strafgesetzgebung zukommen, die nicht nur das österreichische Strafrecht erforschten, sondern auch weitere Strafrechtsordnungen in Europa.⁴⁷ Manche davon wurden von den Juristen der deutschsprachigen Sektion rezensiert.⁴⁸ Lyon-Caen, der 1875 in Anerkennung seiner Arbeiten über die österreichische Strafgesetzgebung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens erhielt⁴⁹ und zwischen 1875 und 1879 von Glasers gesetzgeberischer Tätigkeit in der ‚Chronique législative du Reichsrat autrichien‘ regelmäßig berichtete, schätzte ihn als glänzenden Redner und außerordentlichen Strafrechtsexperten. Nach Glasers Tod 1885 verfasste er eine lobende Rezension der Gedenkschrift⁵⁰ des österreichischen Reichsgerichtspräsidenten Joseph Unger.⁵¹ Er brachte die bedeutende Rolle des

⁴⁶ Julius Glaser, Lettre de M. Glaser, ministre de la justice en Autriche, ebenda, 3.

⁴⁷ Hier seien etwa die Titel der Broschüren zitiert, die Julius Glaser Anfang 1875 der Société zukommen ließ: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung im französischen Schwurgerichtsverfahren; Schwurgerichtliche Erörterungen; Studien zum Entwurf des österreichischen Strafgesetzes; Bemerkungen über den von Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich; Das Prinzip der Strafverfolgung. In: BSLC. Band 4. Nr. 3. März 1875. 118.

⁴⁸ Siehe unter anderen Rezensionen: Samson Cohn: Caesar Beccaria. Über Verbrechen und Strafen. Übersetzt von Dr. Julius Glaser. In: BSLC. Band 6. Nr. 2. Februar 1877. 173; S. Berge: Dr. Giulio Glaser. Recenti appunti di diritto penale, raccotti et tradotti dal Dr. Basilio Giannellia. In: BSLC. Band 10. Nr. 3. März 1881. 228; Theurault: Kleine Schriften über Strafrecht und Strafprozess. Par M. J. Glaser. In: BSLC. Band 13. Nr. 1. Januar 1884. 111f.

⁴⁹ Siehe hierzu BSLC. Januar 1876. Band 5, Nr. 1. 78.

⁵⁰ Joseph Unger: Julius Glaser. Ein Nachruf von Joseph Unger. Wien: Gerold 1885.

⁵¹ Joseph Unger (1828-1913) war ein enger Freund von Julius Glaser und wurde besonders berühmt für seine wichtigen Arbeiten über das österreichische Zivilrecht. Er wurde 1882 Mitglied der Société de législation comparée.

Justizministers in der Société zur Geltung und betonte den hochrangigen Charakter der österreichischen Strafprozessordnung, die nach Meinung zahlreicher Experten die deutsche Strafprozessordnung von 1877 überragte:

La Société de législation comparée doit déplorer particulièrement la mort de M. Glaser. En plus d'une circonstance, il lui avait exprimé sa sympathie et il lui avait montrée en lui donnant des documents et des renseignements de toute sorte avec une inépuisable complaisance. [...] Comme ministre de la justice, M. Glaser a déposé au Reichsrat et fait adopter par lui le grand Code d'instruction criminelle de 1873 qui a introduit en Autriche, outre le jury, le principe de la procédure orale et publique. Il est généralement considéré comme le principal auteur de cette œuvre remarquable que des hommes compétents en grand nombre placent au-dessus du Code d'instruction criminelle allemand de 1877.⁵²

Noch 1887 würdigte der Präsident Rodolphe Dareste Glaser als einen der größten Strafrechtler Europas und als einen vorzüglichen Theoretiker, der zum wissenschaftlichen Fortschreiten der Société de législation comparée erheblich beigetragen habe:

C'est à lui que l'Autriche doit son Code de procédure criminelle, promulgué en 1873. Vous connaissez ce Code, que deux d'entre vous ont traduit en français, et qui passe avec raison pour une oeuvre législative des plus remarquables. [...] Glaser avait pour la France une grande sympathie et ne craignait pas de rendre pleinement justice aux travaux des hommes d'État français qui, au commencement de ce siècle, ont jeté les bases du nouveau droit criminel. Attentif aux progrès de notre Société, il profitait de sa haute position pour nous faire parvenir tous les documents qui servent à nos travaux. Qu'il reçoive de nous en ce moment un dernier témoignage de reconnaissance et de respect!⁵³

Der zweite bedeutende Vermittler der österreichischen Strafgesetzgebung in der Société de législation comparée war Salomon Mayer (1835-1918). Als Rechtsanwalt in Frankfurt tätig, wurde er 1874 – auf Grund seiner wichtigen Arbeiten über das Strafverfahrensrecht – von Julius Glaser zum Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Wien berufen. 1876 wurde er Mitglied der Société. Die zahlreichen Schriften, die er der französischen Gesellschaft zukommen ließ, zeugen von seiner regen wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des österreichischen und ausländischen Strafrechts. Seine Arbeiten, etwa das berühmte *Handbuch des österreichischen Strafprozessrechtes* (1876-1884, 4 Bände), *Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozessordnung für England* (1879), *Die Reform des französischen Strafprozesses* (1880) oder noch *Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Russland* (1883), wurden von den Juristen der deutschsprachigen Sektion, insbesondere von Lyon-Caen und dem Rechtsanwalt Fernand Daguin⁵⁴, anerkennend

⁵² Charles Lyon-Caen: Julius Glaser. Ein Nachruf von Joseph Unger. In: BSLC. Band 15. Nr. 2. Februar 1886. 220f.

⁵³ Rodolphe Dareste: Allocution du Président. In: BSLC. Band 16. Nr. 1. Januar 1887. 53-57. Hier 57.

⁵⁴ Siehe etwa folgende Rezensionen von Fernand Daguin: *Handbuch des österreichischen Strafprozessrechtes*. Par M. S. Mayer, professeur à l'Université de Vienne. In: BSLC. Band 12. Nr. 2. Februar 1883. 182f.; *La question de la révision des procès criminels et correctionnels et des indemnités à accorder aux victimes des erreurs*

rezensiert. So schrieb etwa Lyon-Caen im August 1878 eine sehr positive Rezension über das *Handbuch des österreichischen Strafprozessrechtes*:

Le commentaire est fait avec le plus grand soin, plein d'indications les plus précieuses et d'aperçus les plus ingénieux. L'auteur ne se borne pas à expliquer de main de maître le texte du Code autrichien; il rapproche souvent ce Code, pour constater une concordance ou une dissemblance, des lois des principaux pays étrangers, et principalement du Code d'instruction criminelle français. Il ne manque pas aussi de citer les principaux criminalistes étrangers. [...] L'ouvrage rendra les plus éminents services pour l'étude et l'application du Code de 1873 et sera consulté avec le plus grand profit par les jurisconsultes de tous les pays.⁵⁵

Mayer trug seinerseits – als unermüdlicher Vermittler – zur Anerkennung der Société de législation comparée in Österreich bei. Am 16. Januar 1879 widmete er ihr einen lobenden Artikel in der Wiener *Gerichtshalle*.⁵⁶ Ein Jahr später, zwischen März und Juni 1880, veröffentlichte er vier Beiträge in der von ihm herausgegebenen *Allgemeinen Juristen-Zeitung*⁵⁷, die die Société als „verdienstvolle Gesellschaft“ erscheinen ließen. Aus dem ersten Beitrag geht ihre vorbildliche Rolle deutlich hervor: „Für die Aufgabe, welche die *Allgemeine Juristen-Zeitung* in so bescheidenem Maße und mit so geringen Mitteln anstrebt, kann es wohl ein glänzenderes Vorbild als die Tätigkeit der Société nicht geben.“⁵⁸ Im zweiten Beitrag kommt hinter dem lobenden Diskurs das Problem des fehlenden Interesses der österreichischen Juristen an den Arbeiten der Société zum Vorschein:

Das vergleichende Studium fremder Gesetzgebungen liegt innerhalb des Rahmens der *Allgemeinen Juristen-Zeitung*. Es ist daher begreiflich, dass wir mit lebendigem Interesse die Arbeiten einer Gesellschaft verfolgen, welche diese Zwecke mit großen Mitteln in glänzender Weise erreicht. Wir wünschen nur, dass recht viele unserer österreichischen Juristen durch ihren Beitritt als Mitglieder jener Schätze mitteilhaftig werden, von denen Professor Gide in so beredter Weise spricht. [...] Gediegenheit wie Mannigfaltigkeit charakterisieren eben alle Arbeiten der Société, der wir nur eine größere Verbreitung in unseren juristischen Kreisen zu wünschen haben.⁵⁹

Mayers Wunsch ging jedoch nicht in Erfüllung, zumindest nicht im Kreis der *Allgemeinen Juristen-Zeitung*. Nach seinem Austritt aus der Redaktion der Zeitschrift Ende Juni 1880⁶⁰ wurden keine Artikel mehr über die Société veröffentlicht. Das lässt sich wohl zum Teil damit

judiciaires devant la Chambre et le Sénat. Etude de législation par M. S. Mayer. In: BSLC. Band 22. Nr. 9. September 1893. 558f.

⁵⁵ Charles Lyon-Caen: *Handbuch des österreichischen Strafprozessrechtes*. Par M. S. Mayer. In: BSLC. Band 9. Nr. 8. August 1878. 619.

⁵⁶ Salomon Mayer: Die Société de législation comparée. In: *Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft* (Wien). Jg. 23, Nr. 5. 16. Jänner 1879. 21ff.

⁵⁷ Siehe *Allgemeine Juristen-Zeitung* (Wien) 3. 1880. Artikel vom 21. März (Nr. 12), 152ff.; 25. April (Nr. 17), 223ff.; 30. Mai (Nr. 22), 283ff.; 6. Juni (Nr. 23), 295ff.

⁵⁸ Salomon Mayer: *Ausland. Paris. Société de législation comparée*. XI. Jahr, ebenda, 21. März 1880 (Nr. 12), 153.

⁵⁹ Salomon Mayer: *Ausland. Bulletin de la Société de législation comparée*, ebenda, 25. April 1880 (Nr. 17), 224f.

⁶⁰ Siehe hierzu das Vorwort der Redaktion: *An unsere Leser!*. In: *Allgemeine Juristen-Zeitung*. 3. 1880. 27. Juni 1880 (Nr. 26). 325f.

erklären, dass weder der Gründer der Zeitschrift, Bernhard Stall, noch die Mitherausgeber Otto Kerpál und Marcell Frydman Mitglieder der französischen Gesellschaft waren. Um diese Frage genauer zu beantworten, wäre es aber notwendig, die Aufnahme der Arbeiten der Société in den österreichischen juristischen Kreisen gründlich zu untersuchen.

Ab 1886 verfasste Mayer selbst Rezensionen für die Société de législation comparée, wobei seine Kenntnis der ungarischen Sprache der Erweiterung des Forschungsfeldes der Franzosen diente.⁶¹ 1889 zog er nach Paris, wo er als internationaler Konsulent und Rechtsanwalt der österreichisch-ungarischen Botschaft bald allgemeines Ansehen erlangte, und setzte seine enge Zusammenarbeit mit der Société fort. Es sei abschließend seine eingehende Analyse der Strafprozessordnung von Bosnien-Herzegowina (1892) besonders erwähnt, deren mittelbares Vorbild die österreichische Strafprozessordnung von 1873 war. Auffällig ist nämlich, wie Mayer seine günstige Position in der Société de législation comparée ausnutzt, um den Ausnahmecharakter des österreichischen Gesetzbuchs ins rechte Licht zu rücken. Im Schlusswort seiner Studie findet man geradezu eine Lobpreisung der Strafprozessordnung: Sie erscheint als vollkommenes legislatives Werk und herrschendes Paradigma des modernen Anklageverfahrens in Europa. Außerdem habe sie die neuesten Reformentwürfe des Code d'instruction criminelle stark beeinflusst⁶²:

On peut dire que le Code autrichien, qui date aujourd'hui d'une vingtaine d'années, a complètement fait ses preuves. Il a atteint un degré de perfection inconnu jusqu'à ce jour par les législations pénales contemporaines grâce à un certain nombre de dispositions qu'il est inutile de relever ici: elles sont assez connues et ont été suffisamment appréciées en France même, grâce à la traduction consciencieuse de M. Bertrand et M. Lyon-Caen, publiée par les soins de la Société de législation comparée. Cette publication a largement contribué à provoquer les sympathies et l'admiration des juristes français en faveur de cette œuvre remarquable du regretté Julius Glaser; les plus récents projets de réforme du Code français d'Instruction criminelle se sont évidemment inspirés sur plusieurs points du Code autrichien qui, d'après l'expression de Carrara, constitue le type le plus accompli de la procédure accusatoire.⁶³

Als wäre sich Mayer seiner etwas gewagten Bemerkungen bewusst, muss er in den letzten Zeilen seiner Studie daran erinnern, dass der Code d'instruction criminelle mit seinen

⁶¹ Siehe (unter anderen Rezensionen) Salomon Mayer: A delictum collectivum és a szohászterü és üzletszerü büncselekményok tana (Le délit collectif et la théorie du délit habituel et professionnel). Par M. le Docteur Balogh Jenő. In: BSLC. Band 17. Nr. 1. Januar 1887. 94f.; A magyar bünvádi eljárás (La procédure pénale de la Hongrie). Par M. le Docteur Fayer Laszló. In: BSLC. Band 17. Nr. 6. Juni 1887. 524f.

⁶² Auf den überholten und reformbedürftigen Charakter des Code d'instruction criminelle wies Salomon Mayer bereits 1880 in seiner Broschüre *Die Reform des französischen Strafprozesses* hin. Er setzte ihm den fortschrittlichen Charakter der Strafprozessordnungen Österreichs und Deutschlands entgegen. Dieser Gegensatz wurde beispielsweise in folgenden Rezensionen betont: Fernand Daguin: Die Reform des französischen Strafprozesses. Par Salomon Mayer, professeur à l'Université de Vienne. In: BSLC. Band 11. Nr. 2. Februar 1882. 214f.; Salomon Mayer: A bünvádi eljárás alapelvei (Principes fondamentaux de la procédure pénale). Par M. J. Wlassics. In: BSLC. Band 16. Nr. 3. März 1886. 370f.

⁶³ Salomon Mayer: Étude sur le Code de procédure pénale pour la Bosnie et l'Herzégovine. In: BSLC. Band 21, Nr. 5-6. April-Mai 1892. 398-424. Hier 423.

prozessualen Institutionen und den Kernprinzipien der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freien Beweiswürdigung als unbestrittenes Vorbild des kontinental-europäischen Strafverfahrens fungiert: „Mais nous ne devons pas oublier que les principes fondamentaux (oralité, publicité, libre appréciation des preuves) ont été inaugurés par la législation française. La partie du Code français qui a trait à la procédure à l’audience a été généralement adoptée sans modification par les législations contemporaines.“⁶⁴

Aus dem vorangegangenen Überblick geht die zentrale Bedeutung der *Société de législation comparée* in der Kenntnis bzw. Anerkennung der österreichischen Strafgesetzgebung deutlich hervor. Das soll aber nicht heißen, dass die sachliche Relevanz der Studien von Victor Foucher und Louis-Jean Koenigswarter zu unterschätzen ist: Während Fouchers einseitige Kritik, die eine starke Neigung zur nationalen Selbstvergewisserung verrät, typisch für die französische Bewertung der ausländischen Rechtsordnungen in den 1830er und 1840er Jahren ist, erweist sich Koenigswarters Bestreben, die Strafrechtspflege aus österreichischer Sicht zu untersuchen als besonders fruchtbar. So wurden bereits 1854 hervorstechende Probleme der österreichischen Strafgesetzgebung herausgestellt, wobei die Frage der Einführung der Geschworenengerichte im Vielvölkerstaat im Mittelpunkt stand und als wichtiger „Gradmesser für die politische Reife“ Österreichs betrachtet werden kann.

Jedoch ragen im Vergleich zu diesen vereinzeltten Arbeiten die zahlreichen Studien der *Société de législation comparée* stark heraus. Im regen Fachaustausch, der sich ab 1874 zwischen den französischen und österreichischen Juristen entwickelte, fungierten Charles Lyon-Caen, Fernand Daguin, Julius Glaser und Salomon Mayer als bedeutende und aktive Vermittler. Hierbei ist aber nicht zu übersehen, dass dieser im institutionellen Rahmen der *Société* begünstigte Prozess der gegenseitigen Anerkennung und Vermittlung eng mit den gemeinsamen liberal-rechtsstaatlichen Anschauungen dieser Juristen zusammenhing. In der neuen österreichischen Strafprozessordnung sahen die Franzosen sowohl eine liberale Kodifikation überragenden Formats als auch einen wichtigen Baustein für die seit 1867 von den herrschenden Kreisen Frankreichs gewünschte politische und rechtsstaatliche ‚Wiedererhebung‘⁶⁵ der Habsburgermonarchie. In dieser Hinsicht wären noch die gründlichen Studien und Rezensionen der *Société* über die ungarische Strafgesetzgebung zu beachten, etwa die Arbeit des französischen Staatsanwalts Camille Martinet über das ungarische

⁶⁴ Ebenda, 424.

⁶⁵ Siehe Béranger (Anm. 18), 1993, 503f.

Strafgesetzbuch vom 29. Mai 1878⁶⁶, ebenso wie die regelmäßigen Berichte über die Reformentwürfe des Strafgesetzbuchs von 1852, die ab 1875 in der ‚Chronique législative du Reichsrat autrichien‘ erschienen.

⁶⁶ Siehe Camille Martinet: Le Code pénal hongrois du 29 mai 1878. In: BSLC. Band 8, Nr. 3. März 1879. 205-216.